

**Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Lünen
vom 15. September 2015
Präambel**

Der Behindertenbeirat der Stadt Lünen ist eine Interessenvertretung der in Lünen lebenden Menschen mit Behinderungen und berät als Fachbeirat den für soziale Fragen zuständigen Ausschuss sowie die Verwaltung und andere Einrichtungen und Institutionen.

Die uneingeschränkte Teilhabe von Anfang an ist das Ziel der Arbeit des Behindertenbeirates. Jeder Mensch soll in seiner Unterschiedlichkeit, Einzigartigkeit und in seiner Vielfalt als ein vollwertiges, ganzheitliches Individuum von seinen Mitmenschen akzeptiert werden, unerheblich ob der jeweilige Mensch eine Einschränkung hat oder nicht. Dabei beruft er sich auf die UN-Konvention " Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen " (Convention on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD -) und Artikel 3 Abs. 3, Satz 2 des Grundgesetzes.
"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

§ 1 Aufgabe

Der Behindertenbeirat

a) berät den Rat, seine Gremien und die Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit.

Insbesondere kommen als Themen in Betracht:

- die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen),
- die barrierefreie Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, von Anlagen und Verkehrsräumen sowie des öffentlichen Personennahverkehrs,
- allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Menschen mit Behinderungen

b) berät und koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen.

c) unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme und Problemlösungen von Menschen mit Behinderungen in Lünen.

d) kann Anträge an den für soziale Fragen zuständigen Ausschuss stellen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Behindertenbeirates sind i.V. mit § 3

a) die in Lünen vertretenen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen, Gruppen und Vereine mit mindestens 10 in Lünen wohnhaften Mitgliedern, die sich um die Belange von Menschen mit Behinderungen kümmern. Mitglieder die diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllen, können nur

gem. § 3 Abs. 4 vom Behindertenbeirat ausgeschlossen werden. Ein automatischer Verlust der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat nach Vorschlag des Vorstandes.

- b) die örtlichen Träger der freien Wohlfahrtspflege
- (2) Jede Gruppe, Verein oder Verband ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Ständige Vertreter ohne Stimmrecht sind:
je 1 Vertreterin/Vertreter der
 - Ratsfraktionen des Rates der Stadt Lünen
 - Stadtverwaltung Lünen
 - Kreisverwaltung Unna
 - Arbeitsagentur Hamm –Dienststelle Lünen-
- (4) Jedes Mitglied und die Ständigen Vertreter entsenden eine/n Vertreter/in, die namentlich benannt werden müssen.

§ 3 Aufnahme / Ausscheiden

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 (1) wird auf 25 Mitglieder begrenzt.
- (2) Ist die Höchstzahl der Behindertenbeiratsmitglieder noch nicht erreicht, können Gruppen, Vereine und Verbände Anträge auf Aufnahme stellen. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Behindertenbeirat nach Prüfung und Empfehlung des erweiterten Vorstandes. Vor einer Entscheidung kann der Antragsteller gehört werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Behindertenbeirat kann über den Ausschluss entscheiden, wenn die Kriterien nicht mehr erfüllt werden und/oder keine Mitarbeit im Behindertenbeirat sowie der damit verbundenen Aktivitäten geleistet wird.
- (5) Zur Mitarbeit gehört beispielsweise:
 - Teilnahme an Beiratssitzungen
 - Mitarbeit in mindestens einer Arbeitsgruppe des Beirates
 - Beteiligung an Sprechstunden des Beirates
 - Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. „Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen, Stadtfest...
 - Bereitschaft zur Mitarbeit als Sachkundiger Einwohner in Ausschüssen der Stadt Lünen

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen

erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. § 11 gilt entsprechend.

(2) Die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen. Diese müssen eigenverantwortlich ihren Stellvertreter benachrichtigen. Kann dieser ebenfalls nicht an der Sitzung teilnehmen, ist der Vorstand zu benachrichtigen.

(3) Einladungen und Niederschriften erhalten die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder sowie die Ständigen Vertreter und die Stellvertreter, soweit möglich, papierlos.

(4) Die Mitglieder gem. § 2 haben diese Rechte:

1. Auskunfts- und Fragerecht in den Sitzungen,
2. Teilnahme an Ortsbesichtigungen, Begehungen, Befahrungen im Einzelfall.

5) Die Mitglieder nach § 2 (1) haben zusätzlich folgende Rechte:

3. Stimmrecht
4. Antragsrecht zur Tagesordnung

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates ist an die jeweilige Legislaturperiode des Rates der Stadt Lünen geknüpft.

§ 6 Vorstand

(1) Die Amtszeit des Vorstandes ist an die jeweilige Legislaturperiode des Rates geknüpft.

(2) Der Vorstand vertritt den Behindertenbeirat nach innen und außen. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse.

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Der Behindertenbeirat setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein. Die Gruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Arbeitsgruppensprecher/innen bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand und sind darin stimmberechtigt. Eine Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe ist auch ohne Mitgliedschaft möglich.

(2) Die Arbeitsgruppe dokumentiert ihre Arbeitsergebnisse und reicht diese an den Vorstand weiter. Die Arbeitsgruppensprecher/innen berichten in jeder Behindertenbeiratssitzung über den aktuellen Sachstand.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich. In besonderen Fällen hat der Vorsitzende das Recht, die Öffentlichkeit auszuschließen. Stimmberechtigt sind bei Beschlüssen und Wahlen die Mitglieder, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.
- (2) Über jede Sitzung des Behindertenbeirates wird von der Verwaltung eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu autorisieren.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder und die Ständigen Vertreter können bei der/dem Vorsitzenden Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Vorschläge sollten schriftlich begründet und spätestens drei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden, damit sie als Anlage der Tagesordnung beigefügt werden können. Termine und Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden in Absprache mit dem Vorstand und der Verwaltung festgesetzt.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen ergeht schriftlich, wenn möglich, papierlos, unter Beifügung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Versendung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.

§ 10 Leitung der Sitzung

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Im Fall der Verhinderung übernimmt eine/r der Stellvertreter/innen die Leitung.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gem. § 2 (1). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Musste ein Beschluss in der Behindertenbeiratssitzung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden, reicht in der nächsten Sitzung für diesen Beschluss die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss des Behindertenbeirates möglich. Sie werden von der folgenden Sitzung an wirksam.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Behindertenbeirat erhält aus dem städtischen Haushalt einen Festbetrag zur freien Verfügung. Der Festbetrag kann als Kostenbeitrag für die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsgruppen, zur Fortbildung von Beiratsmitgliedern und gemeinsamen Aktionen ausgegeben werden.

(2) Über die Verwendung der Mittel wird in der ersten Sitzung des Jahres auf Vorschlag des Vorstandes entschieden.

(3) Die Geschäftsführung wird durch die Stadtverwaltung Lünen geleistet

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Behindertenbeirat in Kraft. Der Behindertenbeirat hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 die Annahme beschlossen. Die Geschäftsordnung vom 15. Februar 2011 verliert ihre Gültigkeit.